

ÜSQ Süd, Nachtrag Restrukturierung Investor Retail

3. NACHTRAG VOM 18. AUGUST 2017

**ZUR RAHMENURKUNDE VOM 8. / 9. / 10. DEZEMBER 2014
(UR-NR. 1609/2014 M)**

NEBST 1. NACHTRAG VOM 9. AUGUST 2016 (UR-NR. 1034/2016 M),

2. NACHTRAG VOM 25. JANUAR 2017 (UR-NR. 160/2017 M),

NACHTRAG 2A VOM 26. JANUAR 2017 (UR-NR. 168/2017 M) UND

NACHTRAG 2B VOM 24. MÄRZ 2017 (UR-NR. 422/2017 M; [REDACTED])
[REDACTED]

**BETREFFEND DAS ÜBERSEEQUARTIER SÜD
IN DER HAFENCITY IN HAMBURG**

Verhandelt

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

an diesem,

18. August 2017

Vor mir,

Dr. [REDACTED]

als amtlich bestellter Vertreter der hamburgischen Notarin

Dr. [REDACTED]

(„Notarin“)

mit Amtsräumen [REDACTED]

erschieden heute in den Räumen Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen begeben habe:

1. Herr [REDACTED]

[REDACTED]
Anschrift: HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter aufgrund gesiegelter Vollmacht, welche im Original vorlag und in Abschrift diesem Protokoll als **Anhang** beigelegt ist, wobei die Übereinstimmung mit dem bei Beurkundung vorgelegten Original hiermit beglaubigt wird, für die

Freie und Hansestadt Hamburg (Sondervermögen Stadt und Hafen),

Anschrift: Osakaallee 11, 20457 Hamburg,

Verkäuferin

2. a) Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Anschrift: c/o Unibail-Rodamco Germany GmbH, Klaus-Bungert-Str. 1, 40468 Düsseldorf,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

2. b) Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Anschrift: c/o Unibail-Rodamco Germany GmbH, Klaus-Bungert-Str. 1, 40468 Düsseldorf,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

Die Erschienenen zu 2. a) und 2. b) handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, gemeinsam vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für

Unibail-Rodamco ÜSQ Holding B.V., Gemeente Haarlemmermeer (Schiphol), eingetragen in der niederländischen *Kamer van Koophandel* unter der Registernummer 24165433, Geschäftsanschrift: Schiphol Boulevard 371 Tower H, 1118 BJ Luchthaven Schiphol, Niederlande,

aufgrund Vollmacht vom 14. August 2017, welche bei Beurkundung in Abschrift vorlag, die diesem Protokoll als **Anhang** beigelegt ist, mit dem Versprechen, das Original der Vollmacht nachzureichen, die die Notarin für alle Beteiligte entgegennehmen und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beifügen soll.

Investor Süd

Die Erschienene zu 2. b) zudem handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, alleinvertretungsberechtigte Bevollmächtigte für

- A. **Unibail-Rodamco Investments GmbH**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77105,

aufgrund Vollmacht vom 10. August 2017, welche bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anhang** beigefügt ist, und mit den Versprechen höchst vorsorglich eine Genehmigungserklärung in beglaubigter Form der nachstehend zu 2 b) A (1) bis (13) vertretenen Gesellschaften nachzureichen, die mit ihrem Zugang bei der Notarin als allen Parteien zugegangen und mitgeteilt gilt.

diese wiederum handelnd nur als persönlich haftende, einzelvertretungsberechtigte Gesellschafterin der folgenden Kommanditgesellschaften:

- (1) **Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 1 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23841,

Bleu 1

- (2) **Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 3 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23851,

Bleu 3

- (3) **Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 7 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23867,

Bleu 7

die unter A. (1) bis (3) bezeichneten Gesellschaften zusammenfassend

Bisheriger Investor Retail

- (4) **Unibail-Rodamco ÜSQ New Bleu 2 GmbH & Co. KG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 24281,

New Bleu 2

- (5) **Unibail-Rodamco ÜSQ New Bleu 4 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 24280,

New Bleu 4

- (6) **Unibail-Rodamco ÜSQ New Bleu 5 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 24283,

New Bleu 5

- (7) **Unibail-Rodamco ÜSQ New Bleu 6 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 24287,

New Bleu 6

die unter A. (4) bis (7) bezeichneten Gesellschaften zusammenfassend

New Bleu Gesellschaften

die Bleu 1, New Bleu 2, New Bleu 4, New Bleu 5 und New Bleu 6 einzeln ***Erwerb-
gesellschaft*** und mehrere oder alle zusammenfassend ***Erwerbergesellschaften***

die unter A. (1) bis (7) bezeichneten Gesellschaften ab der Beurkundung dieses 3. Nachtrages zusammenfassend

Investor Retail

- (8) **Unibail-Rodamco ÜSQ Rouge A GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23847,

Investor A

- (9) **Unibail-Rodamco ÜSQ Rouge B GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23868,

Investor B

- (10) **Unibail-Rodamco ÜSQ Jaune C GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23832,

Investor C

- (11) **Unibail-Rodamco ÜSQ Jaune D1 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23839,

Investor D1

- (12) **Unibail-Rodamco ÜSQ Jaune D2 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23827,

Investor D2

- (13) **Unibail-Rodamco ÜSQ Rouge E3 GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23850,

Investor E3

Investor Retail, Investor A, Investor B, Investor C, Investor D1, Investor D2 und Investor E3 einzeln, mehrere oder alle zusammenfassend

Käufer Süd

- B. **Unibail-Rodamco ÜSQ Süd Quartiersmanagement GmbH**, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133495, Geschäftsanschrift: c/o Unibail-Rodamco Germany GmbH, Klaus-Bungert-Str. 1, 40468 Düsseldorf,

aufgrund Vollmacht vom 4. Juli 2016, welche bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anhang** beigefügt ist,

Quartiersmanagementgesellschaft

- C. **Unibail-Rodamco ÜSQ Development GmbH**, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76856, Geschäftsanschrift: Klaus-Bungert-Straße 1, 40468 Düsseldorf,

aufgrund Vollmacht vom 10. August 2017, welche bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anhang** beigefügt ist,

Unibail Development

Bescheinigung:

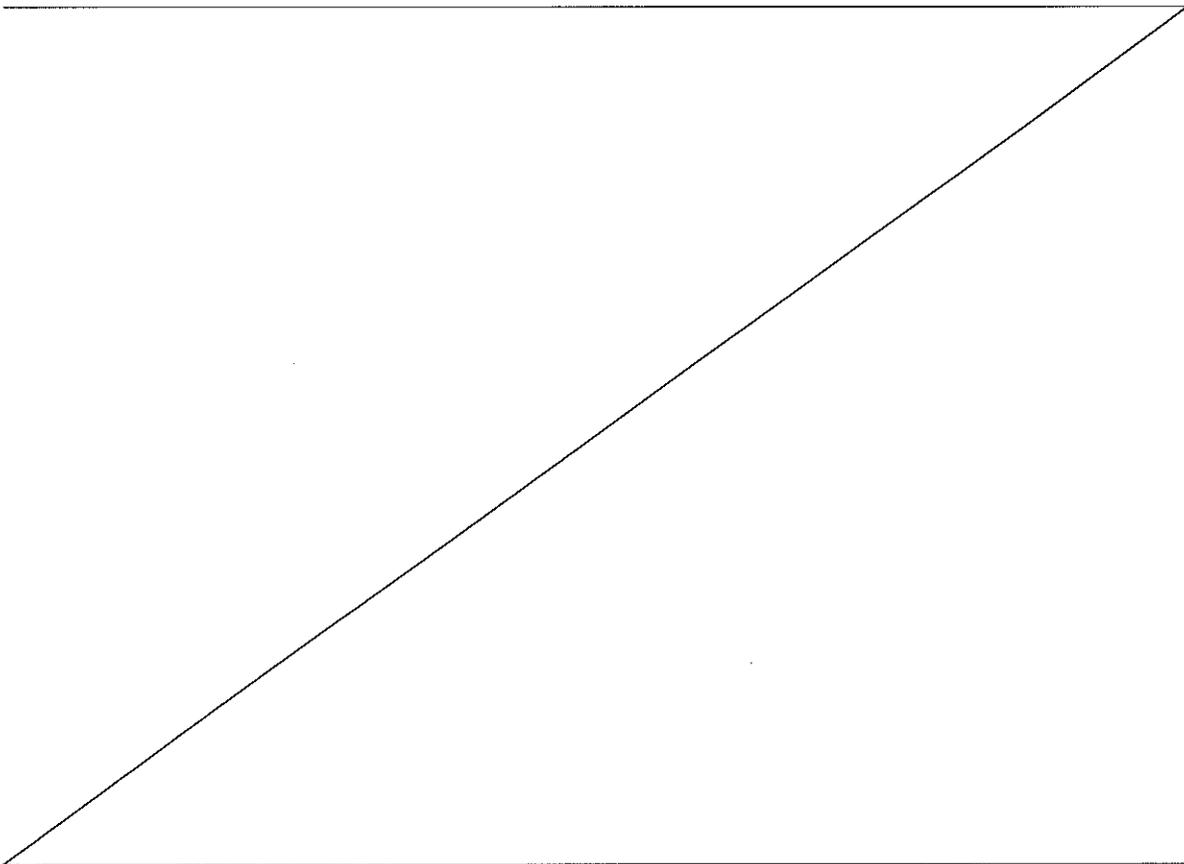
Hiermit bescheinige ich, der beurkundende Notarvertreter, gemäß § 21 BNotO aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister die die Vertretungsbefugnis der unter A. genannten Unibail-Rodamco Investments GmbH für die unter A. (1) bis (13) genannten Gesellschaften.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll den folgenden

**3. Nachtrag zur Rahmenurkunde vom 8. / 9. / 10. Dezember 2014
(UR-Nr. 1609/2014 M der Notarin [REDACTED])**

3. Nachtrag,

in dem die von dem Erschienenen zu 1. vertretene Verkäuferin sowie die von den Erschienenen zu 2. a) und 2. b) (gemeinsam oder einzeln) vertretenen Gesellschaften einzeln (die den Investor Retail ausmachenden Gesellschaften allerdings insgesamt) auch als **Partei**, mehrere gemeinsam und alle zusammen (je nachdem) auch als **Parteien** bezeichnet werden.



Vorbemerkungen

- 0.1 Unter anderem die Parteien (jedoch ohne die New Bleu Gesellschaften) haben in der Rahmenurkunde vom 8., 9. und 10. Dezember 2014 (UR-Nr. 1609/2014 M der Notarin [REDACTED], berichtigt durch die notaramtlichen Berichtigungserklärungen vom 30. Dezember 2014 und 9. Januar 2015, geändert durch den 1. Nachtrag vom 9. August 2016 (UR-Nr. 1034/2016 M der Notarin [REDACTED], berichtigt durch die notaramtliche Berichtigungserklärung vom 23. September 2016, sowie geändert durch den 2. Nachtrag vom 25. Januar 2017 (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED], den Nachtrag 2A vom 26. Januar 2017 (UR-Nr. 168/2017 M der [REDACTED] und den Nachtrag 2B vom 24. März 2017 (UR-Nr. 422/2017 M der Notarin [REDACTED] (sämtliche vorstehenden Urkunden einschließlich dieses 3. Nachtrags zusammenfassend **Rahmenurkunde**) mehrere, dort näher bezeichnete Verträge abgeschlossen. Insbesondere wurden gemäß **GKV Süd** (Teil C der Rahmenurkunde) auch über den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs hinaus weitere Pflichten zur Bebauung und teilweise auch zum Halten der Grundstücke in jeweils konkret beschriebenem Umfang vereinbart.
- 0.2 Inzwischen ist die Planung für die Bebauung der Kernflächen weit vorangeschritten. Um den Planungsfortschritt auch in der (Mit-)Eigentümerstruktur der Kernflächen abzubilden, wurde die Anzahl der Miteigentümer der Kernflächen gemäß den Regelungen des FRAMEWORK AGREEMENT REGARDING THE RESTRUCTURING OF BLEU OF 30 DECEMBER 2016 und des zugehörigen ADDENDUM TO FRAMEWORK AGREEMENT REGARDING THE RESTRUCTURING OF BLEU DATED 14 FEBRUARY 2017 (zusammenfassend **Framework Agreement**, siehe **Anlage GKV Süd N3 0.2**) durch Verschmelzungen zunächst auf drei Gesellschaften reduziert (Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7).
- 0.3 Hierzu wurden gemäß Verschmelzungsvertrag vom 24. März 2017 (UR Nr. 409/2017 M der Notarin [REDACTED] die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 2 GmbH & Co. KG, die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 4 GmbH & Co. KG, die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 5 GmbH & Co. KG, die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 6 GmbH & Co. KG, die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 8 GmbH & Co. KG, die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 9 GmbH & Co. KG und die Unibail-Rodamco ÜSQ Bleu 10 GmbH & Co. KG, jeweils mit Sitz in Düsseldorf, jeweils auf die Bleu 1 als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (**Verschmelzungen**). Die Verschmelzungen wurden am 5. April 2017 im Handelsregister der Bleu 1 als übernehmende Gesellschaft eingetragen (siehe **Anlage GKV Süd N3 0.3**). Somit bilden Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7 derzeit den „Investor Retail“ im Sinne der Rahmenurkunde in der Fassung vor diesem 3. Nachtrag (in diesem 3. Nachtrag nun **Bisheriger Investor Retail** genannt).

- 0.4 Ferner wurden vier New Bleu Gesellschaften gegründet (New Bleu 2, New Bleu 4, New Bleu 5 und New Bleu 6). Diese Gesellschaften sollen gemäß Framework Agreement und nach Maßgabe dieses 3. Nachtrags bestimmte Miteigentumsanteile sowie hiermit in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten des Bisherigen Investors Retail anteilig und rückwirkend übernehmen. Ferner wird nach Maßgabe dieses 3. Nachtrags ein Miteigentumsanteil sowie hiermit in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten von der Bleu 7 auf die Bleu 1 übertragen.
- 0.5 Die Regelung dieser Übertragung von Miteigentumsanteilen an den Kernflächen (ideelles Miteigentum nach Bruchteilen, §§ 1008 ff. BGB) und damit zusammenhängender Rechte und Pflichten auf die Erwerbgesellschaften sind in Teil A dieses 3. Nachtrags enthalten. Die Zustimmung durch die Verkäuferin ist in Teil B dieses 3. Nachtrags geregelt. Teil C dieses 3. Nachtrags sieht einige weitere Anpassungen des GKV Süd vor, die sich aus dem aktuellen Planungs- und Vollzugsstand ergeben. Teil D wiederum enthält die allgemeinen Bestimmungen zu allen Teilen dieses 3. Nachtrags.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

A. Änderung Miteigentumsquoten und Übertragung von Miteigentumsanteilen an den Kernflächen, Vereinbarung der anteiligen Vertragsübernahmen

Die von den Erschienenen zu 2.a und 2.b (gemeinsam oder einzeln) vertretenen Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Grundbuchvortrag, Eigentumsverhältnisse, gesellschaftsrechtliche Verschmelzung auf die Bleu 1
- 1.1 Die Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7 sind gemeinschaftlich Bruchteilseigentümer (ideelle Miteigentumsanteile nach Bruchteilen, § 1008 BGB) der Kernflächen bestehend aus folgenden Flurstücken (Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Altstadt Süd, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses):

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483
--

Der Notarvertreter hat das Grundbuch am 18. August 2017 per online-Verbindung eingesehen.

- 1.2 Die Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7 halten folgende Miteigentumsanteile an den Kernflächen:

Bisheriger Investor Retail	Miteigentumsanteil
Bleu 1	870/1.000
Bleu 3	80/1.000
Bleu 7	50/1.000

2. Änderung der Zählung der Miteigentumsanteile an den Kernflächen

- 2.1 Die Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7 als alleinige Eigentümer der Kernflächen sind sich einig, dass die Miteigentumsanteile nach Bruchteilen fortan statt bisher in 1.000/1.000 künftig in 10.000/10.000 bemessen werden. Sie **erklären** jede für sich untereinander und gegenüber dem Grundbuchamt, dass ihr Miteigentumsanteil im Grundbuch nunmehr in 10.000/10.000 ausgewiesen wird.

- 2.2 Die Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7 **bewilligen** und **beantragen** gegenüber dem Grundbuchamt, die Eintragung folgender geänderter Miteigentumsanteile nach Bruchteilen im Grundbuch der Kernflächen (Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Altstadt Süd, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses):

Bisheriger Investor Retail	Miteigentumsanteil
Bleu 1	8.700/10.000
Bleu 3	800/10.000
Bleu 7	500/10.000

Anweisung: Die Notarin wird unwiderruflich angewiesen, die Eintragung der geänderten Miteigentumsanteile nach diesem Teil A Ziffer 2.2 als einheitlichen Antrag zusammen mit den Anträgen auf Eigentumsumschreibung der Miteigentumsanteile nach Teil A Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 und mit den Anträgen auf Eintragung der Vormerkungen nach Teil B Ziffer 5.1, 5.2 zu verbinden und gleichzeitig beim Grundbuchamt einzureichen.

3. Übertragung von Miteigentumsanteilen der Bleu 3 und der Bleu 7 an den Kernflächen

- 3.1 Übertragung von Miteigentumsanteilen

- 3.1.1 Die Bleu 3 überträgt an den Kernflächen von ihrem Miteigentumsanteil in Höhe von 800/10.000 an die nachfolgenden Erwerbergesellschaften die bereits verkauften folgenden Miteigentumsanteile:

Erwerbergesellschaften	Zu übertragende Miteigentumsanteile
New Bleu 2	155/10.000
New Bleu 4	68/10.000
New Bleu 5	113/10.000
New Bleu 6	1/10.000

Die Bleu 3 behält folglich einen Miteigentumsanteil von 463/10.000 an den Kernflächen.

- 3.1.2 Die Bleu 7 überträgt an den Kernflächen von ihrem Miteigentumsanteil in Höhe von 500/10.000 an die nachfolgenden Erwerbergesellschaften die bereits verkauften folgenden Miteigentumsanteile:

Erwerbergesellschaften	Zu übertragende Miteigentumsanteile
Bleu 1	22/10.000
New Bleu 4	366/10.000

Die Bleu 7 behält folglich einen Miteigentumsanteil von 112/10.000 an den Kernflächen.

- 3.1.3 Nach Vollzug der vorgenannten Übertragungen gemäß Teil A Ziffer 6 werden somit Miteigentumsanteile an den Kernflächen wie folgt bestehen:

Investor Retail	Miteigentumsanteil
Bleu 1	8.722/10.000
New Bleu 2	155/10.000
Bleu 3	463/10.000
New Bleu 4	434/10.000
New Bleu 5	113/10.000
New Bleu 6	1/10.000

Bleu 7	112/10.000
--------	------------

3.1.4 Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfasst im entsprechend anteiligen Verhältnis (so weit der jeweilige Miteigentumsanteil betroffen ist jedoch vollständig) jeweils auch

- (a) die wesentlichen Bestandteile,
- (b) das Zubehör, sowie
- (c) die mit dem (Mit-)Eigentumsanteil einhergehenden Rechte und Eigentümerpflichten, und
- (d) die Vertragsübertragungen und die sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten nach näherer Maßgabe von Teil A Ziffer 4

bezüglich der Kernflächen.

3.2 Gegenleistung

3.2.1 Die jeweilige Gegenleistung für die Übertragung der Miteigentumsanteile an den Kernflächen im Umfang nach Teil A Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 und mit den Rechten und Pflichten nach Teil A Ziffer 3.1.4 – entsprechend der im Innenverhältnis zwischen den Erwerbgesellschaften und der Bleu 3 sowie der Bleu 7 gemäß Framework Agreement bestehenden Vereinbarungen – wird in nachfolgenden Tabellen für Zwecke dieses Vertrags nochmals ausdrücklich ausgewiesen (siehe jeweils Spalte „*Gesamtgegenleistung Miteigentumsanteil*“). Die Höhe dieser Gegenleistung, die Fälligkeit sowie die Erfüllungsart richten sich alleine nach den Maßgaben des im Innenverhältnis zwischen den Erwerbgesellschaften, der Bleu 3 sowie der Bleu 7 geltenden Framework Agreements.

3.2.2 Gegenleistung für die Übertragungen nach Teil A Ziffern 3.1.1 und 3.1.4:

Erwerbergesellschaft / Schuldner	Kaufpreise des Ankaufs inkl. anteiliger Grunderwerbsteuer	aufgelaufene Kosten bis 30.12.2016	Marge für Bleu 3	Gesamtgegenleistung Miteigentumsanteil	Davon bereits am 16./17. Februar 2017 erfüllt	Restliche Netto-Gegenleistung (am 10.08.2017 an Bleu 3 gezahlt)
New Bleu 2						
New Bleu 4						
New Bleu 5						
New Bleu 6						

3.2.3 Gegenleistungen für die Übertragungen nach Teil A Ziffern 3.1.2 und 3.1.4:

Erwerbergesellschaft / Schuldner	Kaufpreise des Ankaufs inkl. anteiliger Grunderwerbsteuer	aufgelaufene Kosten bis 30.12.2016	Marge für Bleu 7	Gesamtgegenleistung Miteigentumsanteil	Davon bereits am 16./17. Februar 2017 erfüllt	Restliche Netto-Gegenleistung (am 10.08.2017 an Bleu 7 gezahlt)
Bleu 1						
New Bleu 4						

3.2.4 Gemäß Framework Agreement ist ein erster Teilbetrag der Gegenleistung bereits am 16./17. Februar 2017 von den jeweiligen Erwerbergesellschaften geleistet worden, und zwar (i) durch (entsprechend anteilige) Direktzahlung auf die Kaufpreisschuld von Bleu 3 bzw. Bleu 7 aus den Kaufverträgen der Rahmenurkunde gegenüber der Verkäuferin bzw. den Verkäufern 1–3 (im Sinne der Definition des Übertragungsvertrages, Teil A der Rahmenurkunde) sowie teilweise (ii) durch Direktzahlung an Dritte auf sonstige Schulden der Bleu 3 bzw. Bleu 7, jeweils mit schuldbefreiender Wirkung zu Gunsten von Bleu 3 bzw. Bleu 7 (siehe Spalte „Davon bereits am 16./17. Februar 2017 erfüllt“).

3.2.5 Auch der jeweils verbleibende Teilbetrag (siehe Spalte „Restliche Netto-Gegenleistung (am 10.08.2017 an Bleu 3 bzw. 7 gezahlt)“) ist nun am 10. August 2017 von den Erwerbergesell-

schaften geleistet worden, und zwar durch entsprechende Direktzahlung an Bleu 3 bzw. Bleu 7.

3.2.6 Bleu 3 und Bleu 7 bestätigen hiermit den vollständigen Erhalt der Gegenleistungen im Sinne des Framework Agreements und diesem Teil A Ziffer 3.2.

3.2.7 Bleu 3 und Bleu 7 verzichten jeweils gemäß § 9 Abs. 1 und 3 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG und optieren hinsichtlich der Übertragung der Miteigentumsanteile gemäß Teil A Ziffer 3.1 vollumfänglich zur Umsatzsteuer. Bleu 3 bzw. Bleu 7 haben der jeweiligen Erwerbgesellschaft eine entsprechende Rechnung nach §§ 14, 14a UStG über die gesamte Gegenleistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer ausgestellt. In der Rechnung ist auf die Steuerschuldnerschaft des Käufers (d.h. der jeweiligen Erwerbgesellschaft) zur Zahlung der Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 UStG hingewiesen worden. Die Parteien gehen davon aus, dass die Voraussetzungen für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorliegen, weil sowohl Bleu 3 bzw. Bleu 7 als auch die betreffenden Erwerbgesellschaften Unternehmer sind bzw. spätestens mit Erwerb der Miteigentumsanteile werden.

Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe war sofort fällig und ist von den Erwerbgesellschaften mit dem zuständigen Finanzamt verrechnet worden.

4. Besitz, Nutzen und Lasten, Vertragsübertragungen

4.1 Besitz, Nutzen und Lasten

4.1.1 Der Besitz sowie die Nutzungen, die Lasten und Abgaben, Gefahren und Verkehrssicherungspflicht sowie die Streupflicht an den Kernflächen gehen anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Miteigentumsanteil (soweit der jeweilige Miteigentumsanteil betroffen ist jedoch vollständig) am Tage der heutigen Beurkundung auf die Erwerbgesellschaften über, sofern nicht im Weiteren in diesem Teil A Ziffer 4 abweichend geregelt.

4.1.2 Vorsorglich wenn und soweit die Übertragung von Rechten, Pflichten und Sachen nach Teil A Ziffer 3.1.4 nicht bereits kraft gesetzlicher Anordnung von der Übertragung des jeweiligen Miteigentumsanteils erfasst sein sollten, sind sich Bleu 3, Bleu 7 und die Erwerbgesellschaften einig, dass eine Übertragung von Bleu 3 bzw. Bleu 7 an die Erwerbgesellschaften hiermit mit Wirkung zum heutigen Tag erfolgt. Hinsichtlich derartiger Sachen entsteht Mitbesitz der Erwerbgesellschaften anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Miteigentumsanteil.

4.1.3 Im Innenverhältnis werden sich die Erwerbengesellschaften sowie Bleu 3 und Bleu 7 so stellen, als seien die in diesem Teil A übertragenen Rechte, Pflichten und Sachen bereits mit Wirkung zum 13. April 2017 (Tag der Eigentumsumschreibung von der Verkäuferin bzw. den Verkäufern 1 bis 3 auf den Bisherigen Investor Retail gemäß Übertragungsvertrag (Teil A der Rahmenurkunde) und GKV 13&22 (Teil B der Rahmenurkunde)) (**Verrechnungstag**) entsprechend anteilig auf die Erwerbengesellschaften übergegangen; im Innenverhältnis zwischen den Erwerbengesellschaften und der Bleu 3 und Bleu 7 bleiben etwaige hiervon abweichende Vereinbarungen gemäß Framework Agreement unberührt.

4.2 Dingliche Belastungen

4.2.1 Teil A Ziffer 4.1 gilt entsprechend für alle grundbuchlich eingetragenen und aufgrund bestehender schuldrechtlicher Verpflichtungen noch einzutragenden Belastungen sowie etwaige Baulasten und solche etwaigen dinglichen Belastungen, die nicht im Grundbuch verzeichnet sind, sowie alle diesen Belastungen jeweils zugehörigen schuldrechtlichen Abreden (im Hinblick auf die schuldrechtlichen Abreden: sofern und soweit nicht in Teil A Ziffer 4.3 ein abweichender Zeitpunkt geregelt ist).

4.2.2 Die vorgenannten Belastungen und etwaige Baulasten der Kernflächen samt zugehöriger schuldrechtlicher Rechte und Pflichten sind den Erwerbengesellschaften bekannt. Sie werden von ihnen ebenso ohne Anrechnung auf die jeweiligen restlichen Netto-Gegenleistungen übernommen, wie etwaige bereits vereinbarte und/oder bewilligte und noch einzutragende Belastungen.

4.2.3 Den Parteien ist bekannt, dass für den rechtlichen Übergang dinglicher Belastungen alleine der Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung maßgeblich ist.

4.3 Anteilige Übertragung der Verträge mit der Verkäuferin

4.3.1 Die Erwerbengesellschaften übernehmen hiermit im Wege der anteiligen (soweit der jeweilige Miteigentumsanteil betroffen ist jedoch vollständigen) Vertragsübertragung mit insoweit schuldbefreiender Wirkung für die Bleu 3 und Bleu 7 alle sich aus oder im Zusammenhang mit (i) dem GKV Süd, (ii) dem GKV 13&22 (Teil B der Rahmenurkunde) und (iii) dem „Gestattungsvertrag für die Nutzung von Flächen zur Durchführung von Baumaßnahmen, zur Baustelleneinrichtung oder zu ähnlichen Zwecken“ vom 7. März 2017 (einschließlich etwaiger hierzu geschlossener Nachträge) (**Gestattungsvertrag**) einschließlich ihrer jeweiligen Anlagen sowie sich aus und im Zusammenhang mit diesen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten von Bleu 3 und Bleu 7 hinsichtlich der Kernflächen anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Miteigentumsanteil. Soweit in den vorgenannten Vereinbarungen eine gesamt-

schuldnerische Haftung der Gesellschaften, die den Investor Retail bilden, vereinbart wurde, bleibt diese jeweils unberührt und gilt auch für den Investor Retail in der Zusammenstellung ab Beurkundung dieses 3. Nachtrags.

- (a) Diese anteilige Vertragsübertragung erfolgt hiermit, hat sodann aber Rückwirkung zum 31. Dezember 2016 (**Cut-Off-Date**) bzw., hinsichtlich der Nachträge 2, 2A und 2B zur Rahmenurkunde, auf das jeweilige Wirksamwerden dieser Nachträge.
- (b) Auf Teil B Ziffer 1 (Zustimmung der Verkäuferin) und Teil B Ziffer 2 (Gesamtschuld Investor Retail) wird verwiesen.

4.3.2 Die Rechte und Pflichten der Bleu 7 aus und im Zusammenhang mit dem Dauernutzungsvertrag (Teil E der Rahmenurkunde) unterliegen nicht der Übertragung gemäß diesem 3. Nachtrag. Insbesondere § 10.4.2 (a) GKV Süd bleibt unberührt.

4.3.3 Die Bleu 3 und Bleu 7 behalten ihre Rechte und Pflichten anteilig im Umfang der von ihnen weiterhin gehaltenen Miteigentumsanteile (vgl. Teil A Ziffer 3.1.3).

4.3.4 Die Bleu 3 und die Bleu 7 sowie die Erwerbengesellschaften verpflichten sich (auch gegenüber der Verkäuferin, und zwar im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB), alle Maßnahmen (einschließlich Erklärungen) des Bisherigen Investors Retail gegenüber der Verkäuferin gegen sich gelten zu lassen. Sie übernehmen die Rechte und Pflichten gegenüber der Verkäuferin, wie sie sind.

4.3.5 Die Erwerbengesellschaften verpflichten sich im Falle einer Rechtsnachfolge im Eigentum zur Weiterübertragung der entsprechenden Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem GKV Süd (samt Weitergabeverpflichtung), jeweils anteilig im Verhältnis des jeweils zu übertragenden Miteigentumsanteils, auf die weiteren Rechtsnachfolger im Eigentum nach näherer Maßgabe des GKV Süd. Entsprechendes gilt hinsichtlich des GKV 13&22 sowie des Gestattungsvertrags.

4.4 Anteilige Übertragung des Übertragungsvertrags (Teil A der Rahmenurkunde)

4.4.1 Die Erwerbengesellschaften übernehmen hiermit im Wege der anteiligen (soweit der jeweilige Miteigentumsanteil betroffen ist jedoch vollständigen) Vertragsübertragung mit insoweit schuldbefreiender Wirkung für Bleu 3 und Bleu 7 alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Übertragungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten von Bleu 3 und Bleu 7 gegenüber den Verkäufern 1 bis 3 im Sinne des Übertragungsvertrags und der Verkäuferin im Sinne des GKV Süd hinsichtlich der Kernflächen anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Mitei-

gentumsanteil. Soweit im Übertragungsvertrag eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaften, die den Investor Retail bilden, vereinbart wurde, bleibt diese unberührt und gilt auch für den Investor Retail in der Zusammenstellung ab Beurkundung dieses 3. Nachtrags.

Diese Vertragsübertragung erfolgt hiermit, hat aber Rückwirkung zum Cut-Off-Date.

Der Investor Retail wird die Zustimmung der Verkäufer 1 bis 3 im Sinne des Übertragungsvertrags zu dieser Vertragsübertragung unverzüglich nach Beurkundung dieses 3. Nachtrags den Parteien in Kopie übersenden.

4.4.2 Vorsorglich für den Fall, dass die Vertragsübertragung gemäß Teil A Ziffer 4.4.1 wegen einer – wider Erwarten der Erwerbgesellschaften – rechtlich erforderlichen, jedoch ausbleibenden Mitwirkung der Verkäufer 1 bis 3 im Sinne des Übertragungsvertrags oder aus anderen Gründen scheitert, wird eine Einzelübertragung von Rechten und Pflichten nach folgender Maßgabe vereinbart:

- (a) Bleu 3 und Bleu 7 treten hiermit an die jeweiligen Erwerbgesellschaften vorsorglich alle Rechte aus und im Zusammenhang mit dem Übertragungsvertrag gegen die Verkäufer 1 bis 3 im Sinne des Übertragungsvertrags jeweils anteilig entsprechend dem jeweiligen zu übertragenden Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) ab, soweit es sich um einen teilbaren Anspruch handelt oder der Anspruch künftig teilbar wird. Die jeweiligen Erwerbgesellschaften nehmen diese Abtretung hiermit an. Alle unteilbaren Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Übertragungsvertrag gegen die dortigen Verkäufer 1 bis 3 verbleiben bei der Bleu 3 bzw. Bleu 7. Diese verpflichten sich jedoch, diese Ansprüche unter Wahrung der Interessen der Erwerbgesellschaften auszuüben.
- (b) Die Erwerbgesellschaften treten zudem vorsorglich allen Pflichten der Bleu 3 und der Bleu 7 aus und im Zusammenhang mit dem Übertragungsvertrag gegenüber den Verkäufern 1 bis 3 im Sinne des Übertragungsvertrags und der Verkäuferin im Sinne des GKV Süd jeweils anteilig entsprechend dem von ihnen jeweils zu übernehmenden Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) im Wege des Schuldbeitritts neben Bleu 3 bzw. Bleu 7 bei.
- (c) Diese Einzelübertragung erfolgt hiermit, hat sodann aber Rückwirkung zum Cut-Off-Date.

4.4.3 Sollte auch die Einzelübertragung von Rechten oder Pflichten gemäß Teil A Ziffer 4.4.2 wegen einer fehlenden Mitwirkung der Verkäufer 1 bis 3 im Sinne des Übertragungsvertrags

oder aus anderen Gründen scheitern, werden sich die Erwerbengesellschaften sowie Bleu 3 und Bleu 7 jedenfalls im Innenverhältnis dauerhaft so stellen, als ob die Übertragung im Außenverhältnis zum Dritten nach Maßgabe von Teil A Ziffer 4.4.2 wirksam erfolgt wäre.

4.4.4 Die Erwerbengesellschaften verpflichten sich gemäß § 23.1.1 des Übertragungsvertrags im Falle einer Rechtsnachfolge im Eigentum zur schuldbefreienden Weiterübertragung der entsprechenden Pflichten (samt Weitergabeverpflichtung) auf die weiteren Rechtsnachfolger im Eigentum.

4.4.5 Die Bleu 3 und Bleu 7 behalten ihre Rechte und Pflichten anteilig im Umfang der von ihnen weiterhin gehaltenen Miteigentumsanteile (vgl. Teil A Ziffer 3.1.3).

4.5 Anteilige Übertragung von Verträgen mit sonstigen Dritten

4.5.1 Die Erwerbengesellschaften übernehmen anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) die in der **Anlage GKV Süd N3 A 4.5.1** aufgelisteten, wesentlichen zu übertragenden Verträge hinsichtlich der Kernflächen.

(a) Diese Vertragsübertragung erfolgt hiermit, hat sodann aber Rückwirkung auf den Zeitpunkt des jeweiligen Wirksamwerdens des betreffenden Vertrags, frühestens aber zum Cut-Off-Date.

(b) Die Bleu 3 und Bleu 7 verpflichten sich, sofern und soweit erforderlich, die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners einzuholen.

4.5.2 Vorsorglich für den Fall, dass die Vertragsübertragung gemäß Teil A Ziffer 4.5.1 wegen einer fehlenden Mitwirkung eines Dritten oder aus anderen Gründen scheitert, wird eine Einzelübertragung von Rechten und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag gemäß der **Anlage GKV Süd N3 A 4.5.1** nach folgender Maßgabe vereinbart:

(a) Bleu 3 und Bleu 7 treten hiermit an die jeweiligen Erwerbengesellschaften vorsorglich alle Rechte aus und im Zusammenhang mit diesen Verträgen gegen den jeweiligen Vertragspartner anteilig entsprechend dem jeweiligen zu übertragenden Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) ab, soweit es sich um einen teilbaren Anspruch handelt oder der Anspruch künftig teilbar wird. Die jeweiligen Erwerbengesellschaften nehmen diese Abtretung hiermit an. Alle unteilbaren Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner verbleiben bei der Bleu 3 bzw. Bleu 7. Diese verpflichten sich jedoch, diese Ansprüche unter Wahrung der Interessen der Erwerbengesellschaften auszuüben.

- (b) Die Erwerbengesellschaften treten zudem vorsorglich allen Pflichten der Bleu 3 und der Bleu 7 aus und im Zusammenhang mit diesen Verträgen gegenüber den jeweiligen Vertragspartner jeweils anteilig entsprechend dem von ihnen jeweils zu übernehmenden Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) im Wege des Schuldbeitritts neben Bleu 3 und Bleu 7 bei.
- (c) Diese Einzelübertragung erfolgt hiermit, hat sodann aber Rückwirkung auf den Zeitpunkt des jeweiligen Wirksamwerdens des betreffenden Vertrags, frühestens aber zum Cut-Off-Date.

4.5.3 Sollte auch die Einzelübertragung von Rechten oder Pflichten gemäß Teil A Ziffer 4.5.2 wegen einer fehlenden Mitwirkung eines Dritten oder aus anderen Gründen scheitern, werden sich die Erwerbengesellschaften sowie Bleu 3 und Bleu 7 jedenfalls im Innenverhältnis so stellen, als ob die Übertragung im Außenverhältnis zum Dritten gemäß Teil A Ziffer 4.5.2 wirksam erfolgt wäre.

4.5.4 Die Erwerbengesellschaften verpflichten sich im Falle einer Rechtsnachfolge im Eigentum, sofern und soweit die Verträge mit den Dritten noch nicht abschließend erfüllt sind, zur schuldbeitreitenden Weiterübertragung der entsprechenden Pflichten (samt Weitergabepflichtung) auf die weiteren Rechtsnachfolger im Eigentum. Sollten nach diesen Verträgen mit den Dritten eine solche Weiterübertragung ausgeschlossen sein, gilt Teil A Ziffer 4.5.3 entsprechend.

4.5.5 Die Bleu 3 und Bleu 7 behalten ihre Rechte und Pflichten anteilig im Umfang der von ihnen weiterhin gehaltenen Miteigentumsanteile (vgl. Teil A Ziffer 3.1.3).

4.5.6 Die Bleu 3 und die Bleu 7 sowie die Erwerbengesellschaften verpflichten sich (auch gegenüber der Verkäuferin, und zwar im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB), alle sonstigen bis zum heutigen Tage abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Verträge aus und im Zusammenhang mit dem Überseequartier Süd, soweit sie die nach Teil A Ziffer 3.1 übertragenen Miteigentumsanteile an den Kernflächen betreffen, in analoger Anwendung von Teil A Ziffern 4.5.1 bis 4.5.5 entsprechend dem jeweiligen zu übertragenden Miteigentumsanteil anteilig auf die Erwerbengesellschaften zu übertragen.

4.6 Anteilige Übertragung von Verträgen zwischen Unibail Development und Dritten

4.6.1 Zwischen Unibail Development und unter anderem dem Bisherigen Investor Retail besteht ein Rahmenvertrag vom 14. April 2016 (siehe **Anlage GKV Süd N3 A 4.5.1**, dort Ziffer 1) (**Development Rahmenvertrag**), welcher gemäß vorstehendem Teil A Ziffer 4.5 anteilig ent-

sprechend dem jeweiligen zu übertragenden Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) auf die Erwerbengesellschaften übergeht. Vorsorglich erteilt Unibail Development hiermit die ausdrückliche Zustimmung zur Vertragsübertragung gemäß vorstehendem Teil A Ziffer 4.5. Auf Grundlage des Development Rahmenvertrags hat Unibail Development mit Dritten diverse Verträge in eigenem Namen, aber für Rechnung des Bisherigen Investors Retail abgeschlossen. Bezogen auf diese Verträge mit Dritten wird Folgendes geregelt:

4.6.2 Unibail Development, die Gesellschaften, die den Bisherigen Investor Retail bilden, sowie die Erwerbengesellschaften vereinbaren, dass

- (a) alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den Verträgen, die Unibail Development auf Grundlage des Development Rahmenvertrags in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung des Bisherigen Investors Retail abgeschlossen hat, sowie
- (b) die hiermit einhergehenden Kosten

wirtschaftlich anteilig entsprechend dem jeweiligen zu übertragenden Miteigentumsanteil (d.h. insoweit aber vollständig) den Erwerbengesellschaften zustehen bzw. von diesen zu tragen sind.

4.6.3 Diese Beteiligung der Erwerbengesellschaften erfolgt hiermit, hat sodann aber Rückwirkung auf den Zeitpunkt des jeweiligen Wirksamwerdens des betreffenden Vertrags, frühestens aber zum Cut-Off-Date.

4.6.4 Wenn erforderlich, wird Unibail Development durch Nachträge mit den Dritten hinsichtlich noch nicht vollständig abgewickelter Verträge für eine entsprechende Anpassung sorgen. Vorsorglich erteilen die Erwerbengesellschaften hiermit im gleichen Umfang wie die Gesellschaften, die den Bisherigen Investor Retail bildeten, der Unibail Development **Vollmachten** und Ermächtigungen.

4.7 Übernahme von Kosten

4.7.1 Sofern nicht in diesem Teil A Ziffer 4 abweichend geregelt, gilt für die Übernahme von Kosten durch die Erwerbengesellschaften im Innenverhältnis Folgendes:

- (a) Alle seit dem Cut-Off-Date zu Lasten von Bleu 3 und Bleu 7 entstandenen und entstehenden Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Projektentwicklung des Überseequartiers Süd, die sich (auch) auf die übertragenen Miteigentumsanteile beziehen, insbesondere für Planungs- und Baumaßnahmen, sind anteilig entsprechend dem jeweils gemäß diesem 3. Nachtrag übertragenen Miteigentumsanteil von den Erwer-

bergesellschaften zu tragen, sofern und soweit sie nicht bereits von Bleu 3 oder Bleu 7 beglichen worden sind.

- (b) Sofern und soweit solche Kosten bereits von Bleu 3 oder Bleu 7 bis zum Cut-Off-Date oder direkt von den Erwerbgesellschaften an die Dritten (anteilig) gezahlt worden sind, sind sie bei der Berechnung der restlichen Netto-Gegenleistungen gemäß Teil A Ziffer 3.2 bereits berücksichtigt. Eine nachträgliche Anpassung der Gegenleistung gemäß Teil A Ziffer 3.2 (insbesondere durch Änderung der „Marge“) findet somit nicht statt.
- (c) Diese Kostenübernahme der Erwerbgesellschaften erfolgt mit Wirkung zum Tage der heutigen Beurkundung.

4.7.2 Die Erwerbgesellschaften übernehmen zudem schuldbefreiend für die Bleu 3 und Bleu 7 etwaige Kosten für die Durchführung der Vertragsübertragungen nach diesem Teil A Ziffer 4 (z.B. für den Abschluss von Nachträgen zu den betreffenden Verträgen), und zwar anteilig entsprechend dem jeweils gemäß diesem 3. Nachtrag von ihnen zu erwerbenden Miteigentumsanteil.

4.8 Vollmachten

Die Bleu 3 und Bleu 7 und die Erwerbgesellschaften **bevollmächtigen** sich gegenseitig sowie Unibail Development (vgl. § 11.1 GKV Süd), für die Kernflächen Verhandlungen mit Behörden, Nachbarn und anderen öffentlichen und privaten Stellen zu führen und Einsichten in die Bauakten, das Grundbuch und das Baulastenverzeichnis zu nehmen und jegliche Belastungen der Kernflächen und Verpflichtungen für den Investor Retail zu begründen, zu ändern, aufzuheben und zu übertragen.

4.9 Freistellung

Die Erwerbgesellschaften, Bleu 3 und die Bleu 7 verpflichten sich gegenseitig, sich anteilig nach dem jeweiligen Miteigentumsanteil von allen Ansprüchen Dritter, die der Zuordnung gemäß Teil A Ziffer 4 widersprechen, freizustellen.

5. Gewährleistungsausschluss

5.1 Der Zustand der Kernflächen am Verrechnungstag und bei Beurkundung dieses 3. Nachtrags und die laufende Bautätigkeit auf den Kernflächen sind den Erwerbgesellschaften bekannt.

- 5.2 Die Miteigentumsanteile an den Kernflächen werden übertragen, wie sie stehen und liegen. Rechte der Erwerbengesellschaften wegen Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in diesem 3. Nachtrag eine abweichende Regelung vereinbart ist. Stehen Bleu 3 oder Bleu 7 wegen eines Mangels oder Anspruchs, für den ihre eigene Haftung ausgeschlossen oder undurchsetzbar ist, Ansprüche gegen Dritte zu, treten diese Gesellschaften ihre teilbaren Ansprüche anteilig für die betreffenden Miteigentumsanteile (insoweit aber vollständig) an die Erwerbengesellschaften ab, die die Abtretung annehmen. Die Abtretenden übernehmen keine Haftung für den Bestand und die Durchsetzbarkeit der abgetretenen Ansprüche. Soweit es sich um einen unteilbaren Anspruch der Bleu 3 oder der Bleu 7 gegen Dritte handelt, so verbleibt der Anspruch bei dem jeweiligen Gläubiger. Dieser ist jedoch verpflichtet, ihn unter Wahrung der Interessen der betroffenen Erwerbengesellschaften auszuüben.
- 5.3 Soweit durch die vorstehenden Regelungen die Rechte der Erwerbengesellschaften wegen Mängeln ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, ist davon ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bleu 3 und/oder Bleu 7 oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bleu 3 und/oder Bleu 7 oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
6. Auflassungen, Übertragung der Miteigentumsanteile
- 6.1 Auflassungen
- 6.1.1 Bleu 3 und New Bleu 2 sind sich einig, dass ein Miteigentumsanteil in Höhe von 155/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses von Bleu 3 auf New Bleu 2 übergehen soll.
- 6.1.2 Bleu 3 und New Bleu 4 sind sich einig, dass ein Miteigentumsanteil in Höhe von 68/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses von Bleu 3 auf New Bleu 4 übergehen soll.
- 6.1.3 Bleu 3 und New Bleu 5 sind sich einig, dass ein Miteigentumsanteil in Höhe von 113/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses von Bleu 3 auf New Bleu 5 übergehen soll.

- 6.1.4 Bleu 3 und New Bleu 6 sind sich einig, dass ein Miteigentumsanteil in Höhe von 1/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses von Bleu 3 auf New Bleu 6 übergehen soll.
- 6.1.5 Bleu 7 und Bleu 1 sind sich einig, dass ein Miteigentumsanteil in Höhe von 22/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses von Bleu 7 auf Bleu 1 übergehen soll.
- 6.1.6 Bleu 7 und New Bleu 4 sind sich einig, dass ein Miteigentumsanteil in Höhe von 366/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses von Bleu 7 auf New Bleu 4 übergehen soll.

6.2 Bewilligungen und Anträge

- 6.2.1 Die Bleu 3 **bewilligt** und **beantragt** an den Kernflächen von ihrem Miteigentumsanteil in Höhe von 800/10.000 die Übertragung folgender Miteigentumsanteile an die nachfolgenden Erwerbergesellschaften:

Erwerbergesellschaften	übertragene Miteigentumsanteile
New Bleu 2	155/10.000
New Bleu 4	68/10.000
New Bleu 5	113/10.000
New Bleu 6	1/10.000

Die Bleu 3 behält einen Miteigentumsanteil von 463/10.000 an den Kernflächen.

- 6.2.2 Die Bleu 7 **bewilligt** und **beantragt** an den Kernflächen von ihrem Miteigentumsanteil in Höhe von 500/10.000 die Übertragung folgender Miteigentumsanteile an die nachfolgenden Erwerbergesellschaften:

Erwerbergesellschaften	übertragene Miteigentumsanteile
Bleu 1	22/10.000
New Bleu 4	366/10.000

Die Bleu 7 behält einen Miteigentumsanteil von 112/10.000 an den Kernflächen.

6.2.3 Anweisung: Die Notarin wird unwiderruflich angewiesen, die Anträge auf Eigentumsumschreibung gemäß Teil A Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 im Grundbuch der Kernflächen unverzüglich beim Grundbuchamt einzureichen, sobald der Notarin die für die Eigentumsumschreibung erforderlichen Unterlagen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgenommen) vorliegen einschließlich der im Eingangsteil unter 2 b) A bezeichneten Genehmigungserklärung in beglaubigter Form. Dem Grundbuchamt ist der Eintritt dieser Voraussetzung nicht nachzuweisen.

Zudem ist die Anweisung nach Teil A Ziffer 2.2 (einheitliche Antragsstellung) zu beachten. Die Notarin wird ferner angewiesen, die Parteien nach Erhalt der Eintragungsmitteilung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dieser Urkunde sind bis zur Bestätigung der Eintragung nur auszugsweise ohne die vorstehenden Auffassungen zu erteilen.

6.3 Falls in Bezug auf die Übertragung gemäß diesem 3. Nachtrag ein vertragliches oder gesetzliches Vorkaufsrecht ausgeübt wird, kann die Bleu 3 und/oder die Bleu 7 einerseits und jede der Erwerbengesellschaften andererseits von diesem 3. Nachtrag zurücktreten. Ein Rücktritt von diesem 3. Nachtrag ist dann nur insgesamt und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der betreffenden Erwerbengesellschaft von der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich. Der Notarvertreter wies die Bleu 3 und Bleu 7 aber darauf hin, dass ein solcher Rücktritt das jeweilige Verhältnis zum Vorkaufsberechtigten unberührt lässt.

6.4 Auf Teil B Ziffer 5.2.2 wird verwiesen.

7. Beteiligung der Verkäuferin

Die Verkäuferin ist, vorbehaltlich Teil A Ziffern 4.3.4 und 4.5.6 und 7, an den Rechtsgeschäften gemäß diesem Teil A nicht beteiligt und somit nicht Partei dieses Teils A. Eine Änderung oder Aufhebung dieses Teils A ist hinsichtlich der Anweisung in Teil A Ziffern 2.2 sowie hinsichtlich Teil A Ziffern 4.3.4, 4.5.6 und 7 allerdings im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten der Verkäuferin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig (§ 328 BGB); im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Änderungen und Aufhebungen dieses Teils A nach den Regelungen des GKV Süd (z.B. § 13.5.5 GKV Süd).

B. Änderungen des GKV Süd aufgrund Miteigentumsanteilsverschiebung

1. Zustimmung der Verkäuferin

1.1 Die Verkäuferin erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 13 GKV Süd

1.1.1 zur Übertragung von Miteigentumsanteilen an den Kernflächen von der Bleu 3 und Bleu 7 auf die Erwerbengesellschaften nach Maßgabe von Teil A Ziffern 3.1 und 6 dieses 3. Nachtrags sowie

1.1.2 zur anteiligen schuldbefreienden Vertragsübertragung des GKV Süd, des GKV 13&22 (Teil B der Rahmenurkunde), des Gestattungsvertrags und des Übertragungsvertrags (Teil A der Rahmenurkunde) von der Bleu 3 und Bleu 7 auf die Erwerbengesellschaften nach Maßgabe von Teil A Ziffern 4.3 und 4.4 dieses 3. Nachtrags.

1.2 Es wird klargestellt, dass die Verkäuferin im Übrigen keine Erklärungen bezüglich der Regelungen in Teil A dieses 3. Nachtrags abgibt.

2. Investor Retail

2.1 § 13.7.3 des GKV Süd erhält folgenden Wortlaut:

„13.7.3 Die Gesellschaften Bleu 1, New Bleu 2, Bleu 3, New Bleu 4, New Bleu 5, New Bleu 6 und Bleu 7, die gemäß dem 3. Nachtrag, rückwirkend zum Ablauf des 31. Dezember 2016 gemeinsam den Investor Retail bilden (*Investor Retail*), haften gegenüber der Verkäuferin bis zur Eröffnung Retail gesamtschuldnerisch. Dies betrifft insbesondere auch die Ersterstellung des Nutzungsgegenstands gemäß Dauernutzungsvertrag. Sie werden nach Wunsch des Investors Retail untereinander Bruchteilseigentümer an den Kernflächen mit folgender Aufteilung:

Investor Retail	Miteigentumsanteile
Bleu 1	8.722/10.000
New Bleu 2	155/10.000
Bleu 3	463/10.000
New Bleu 4	434/10.000
New Bleu 5	113/10.000

New Bleu 6	1/10.000
Bleu 7	112/10.000

2.2 Der Investor Retail informiert vorsorglich zugleich entsprechend § 13.5.5 lit. (c) GKV Süd über diese Verschiebung der Miteigentumsanteile.

3. Mithaftung Investor Süd, Gesellschaftsstruktur

3.1 Die einseitige Mithaftung sowie die Liquiditätsausstattungsverpflichtung des Investors Süd für den Investor Retail gemäß § 13.8 GKV Süd bleibt gegenständlich unberührt, bezieht sich personell jedoch ab dem 31. Dezember 2016 auf den Investor Retail in der Zusammensetzung, wie sie in Teil B Ziffer 2.1 aufgeführt ist.

3.2 § 13.7.4 sowie § 13.9 GKV Süd gelten auch für die New Bleu Gesellschaften.

Insbesondere hält Unibail-Rodamco S.E. indirekt 100% der Gesellschaftsanteile an dem Investor Süd. Der Investor Süd wiederum hält unter anderem direkt

(a) 100% der Kommanditanteile an dem Investor Retail und

(b) 100% der Gesellschaftsanteile an der Unibail-Rodamco Investments GmbH, die wiederum alleiniger Komplementär des Investors Retail ist.

Diese Gesellschaftsstruktur ist Grundlage dieses 3. Nachtrags. Die New Bleu Gesellschaften verpflichten sich, in ihrer jeweiligen Satzung die Durchführung des GKV Süd als Unternehmensgegenstand aufzunehmen und diesen solange beizubehalten, bis sie (direkt oder indirekt durch Gesellschaftsbeteiligungen) kein Eigentum mehr an Flächen des ÜSQ Süd halten. Der Investor Süd bestätigt zudem, dass die Gesellschafterstruktur der New Bleu Gesellschaften mit derjenigen von Bleu 1, Bleu 3 und Bleu 7 identisch ist.

4. Haltefrist, Gesellschaftsstruktur, Sicherungsgrundschuld

4.1 § 13.1.1 GKV Süd wird teilweise durch folgende Fassung ersetzt:

„13.1 Haltefrist Kernflächen

13.1.1 Der Investor Retail wird die Kernflächen, wie in **Anlage GKV Süd N1 13.1** blau markiert, mindestens für die Dauer von zehn Jahren nach Eröffnung Retail (**Haltefrist Kernflächen**) im Bestand halten und nicht weiterverkaufen/weiterveräußern. Vor die-

sem Hintergrund verpflichtet sich der Investor Retail, bis zum Ablauf der Haltefrist Kernflächen:“

Im Übrigen, also ab einschließlich lit. (a), bleibt § 13.1.1 GKV Süd unberührt.

4.2 § 13.1.2 GKV Süd wird bis einschließlich lit. (a) durch folgende Fassung ersetzt:

„13.1.2 Nach Ablauf der Haltefrist Kernflächen ist der Investor Retail ohne Zustimmung der Verkäuferin zur Vornahme der in § 13.1.1 genannten Rechtsgeschäfte mit folgender Maßgabe berechtigt:

- (a) die Kernflächen dürfen nur als Ganzes verkauft und es darf nur im Ganzen über sie verfügt werden, mit Ausnahme
 - (i) des Teileigentums und des jeweils zugehörigen Miteigentumsanteils an den Flächen der auf den Teilflächen E1/ E2, F1 und F4 zu errichtenden Hotels (vorgesehene zukünftige Teileigentümerinnen: New Bleu 5, New Bleu 6, Bleu 3 bzw. New Bleu 4) und an den Flächen des auf der Teilfläche F3 zu errichtenden Office-Gebäudes (vorgesehene zukünftige Teileigentümerin: New Bleu 2), welche nach Ablauf der Haltefrist Kernflächen separat von den sonstigen Kernflächen jeweils als Ganzes verkauft und veräußert werden dürfen, sowie
 - (ii) des Teileigentums und des zugehörigen Miteigentumsanteils der Bleu 7 an den Flächen des zu errichtenden Kreuzfahrtterminals ÜSQ, welches nach Ablauf der Haltefrist Kernflächen separat von den sonstigen Kernflächen als Ganzes verkauft und veräußert werden darf, wenn die Flächen des Kreuzfahrtterminals ÜSQ wegen eines Heimfalls im Sinne des Dauernutzungsvertrags (Teil E der Rahmenurkunde) zuvor an Bleu 7 zurückgegeben wurden;“

Im Übrigen, also ab einschließlich lit. (b), bleibt § 13.1.2 GKV Süd unberührt.

4.3 Zudem wird § 13.9.6 GKV Süd durch folgende Fassung ersetzt:

„13.9.6 Separat veräußert werden dürfen auch ohne Zustimmung der Verkäuferin die Gesellschaftsanteile an den zukünftigen Eigentümerinnen der Hotels auf den Teilflächen E1/ E2, F1 und F4 (vorgesehene zukünftige Teileigentümerinnen: New Bleu 5, New Bleu 6, Bleu 3 bzw. New Bleu 4) und/oder der zukünftigen Eigentümerin des Office-Gebäudes auf der Teilfläche F3 (vorgesehene zukünftige Teileigentümerin: New Bleu 2), jeweils nach Ablauf der Haltefrist Kernflächen, sowie die Gesellschaftsanteile an

der zukünftigen Eigentümerin des Kreuzfahrtterminals ÜSQ (zukünftige Teileigentümerin: Bleu 7), letztere allerdings erst und nur dann, wenn die Flächen des Kreuzfahrtterminals ÜSQ wegen eines Heimfalls im Sinne des Dauernutzungsvertrags (Teil E der Rahmenurkunde) zuvor an die Bleu 7 zurückgegeben wurden.“

4.4 Weiterhin wird § 14.8.7 GKV Süd durch folgende Fassung ersetzt:

„14.8.7 Sollte über das Teileigentum und den zugehörigen Miteigentumsanteil an den Flächen der auf den Teilflächen E1/E2, F1 und F4 zu errichtenden Hotels (vorgesehene zukünftige Teileigentümerinnen: New Bleu 5, New Bleu 6, Bleu 3 bzw. New Bleu 4) oder des auf der Teilfläche F3 zu errichtenden Office-Gebäudes (vorgesehene zukünftige Teileigentümerin: New Bleu 2) gemäß § 13.1.2 (a) oder § 13.1.2 (b) oder über die Gesellschaftsanteile an diesen Gesellschaften gemäß § 13.9.6 verfügt werden, wird die Verkäuferin im Rahmen des Vollzugs der Verfügung die Sicherungschuld auf der betreffenden Hotelfläche bzw. Officefläche zur Löschung bringen.“

4.5 Insbesondere §§ 13.5.5 und 13.5.6 GKV Süd bleiben unberührt.

5. Vormerkungen zu Gunsten der Verkäuferin

5.1 Neu einzutragende Vormerkungen

5.1.1 (Rück)Auflassungsvormerkung Verkäuferin

Zur Sicherung des durch wirksame Ausübung eines Kaufrechts nach § 16 des GKV Süd (Rahmenurkunde Teil C vom 8., 9. und 10. Dezember 2014 (UR-Nr. 1609/2014 M der Notarin [REDACTED]), berichtigt durch die notaramtlichen Berichtigungserklärungen vom 30. Dezember 2014 und 9. Januar 2015, geändert durch den 1. Nachtrag vom 9. August 2016 (UR-Nr. 1034/2016 M der Notarin [REDACTED]), berichtigt durch die notaramtliche Berichtigungserklärung vom 23. September 2016, sowie geändert durch den 2. Nachtrag vom 25. Januar 2017 (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED]), den Nachtrag 2A vom 26. Januar 2017 (UR-Nr. 168/2017 M der Notarin [REDACTED]) und den Nachtrag 2B vom 24. März 2017 (UR-Nr. 422/2017 M der Notarin [REDACTED]) entstehenden Anspruchs der Verkäuferin gegen den Investor Retail auf Übertragung des Eigentums an den Kernflächen **bewilligt** der Investor Retail und **beantragen** die Verkäuferin und der Investor Retail die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kernflächen, d.h. an sämtlichen nachfolgend aufgeführten Flurstücken des Grundbesitzes, eingetragen im Grund-

buch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

5.1.2 Vormerkungen Kreuzfahrtterminal

- (a) Zur Sicherung des Anspruchs der Verkäuferin nach Ziffer II B 5.1 des 2. Nachtrags aus der Rahmenurkunde (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED] vom 25. Januar 2017) gegen den Investor Retail auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Duldung der Nutzung für den Betrieb des Kreuzfahrtterminals) **bewilligt** der Investor Retail und **beantragen** die Verkäuferin und der Investor Retail die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kernflächen, d.h. an sämtlichen nachfolgend aufgeführten Flurstücken des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

Der Wert der Vormerkung und der aufgrund dieser noch einzutragenden Dienstbarkeit nach diesem Teil B, Ziffer 5.1.2 (a) beträgt EUR 100.000.

- (b) Zur Sicherung des Anspruchs der Verkäuferin nach Ziffer II B 5.3 des 2. Nachtrags aus der Rahmenurkunde (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED] vom 25. Januar 2017) gegen den Investor Retail auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Nutzung der in Anlage GKV Süd N2 II B 5.3 des 2. Nachtrags (Abfertigungsrecht für Kreuzfahrtschiffe und Duldung einer Gangway/Rampe für die Abfertigung der Kreuzfahrtschiffe) **bewilligt** der Investor Retail und **beantragen** die Verkäuferin und der Investor Retail die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kernflächen, d.h. an sämtlichen nachfolgend aufgeführten Flurstücken des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

Der Wert der Vormerkung und der aufgrund dieser noch einzutragenden Dienstbarkeit nach diesem Teil B, Ziffer 5.1.2 (b) beträgt EUR 10.000.

- (c) Zur Sicherung des Anspruchs der Verkäuferin nach Ziffer II B 5.4 des 2. Nachtrags aus der Rahmenurkunde (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED] vom 25. Januar 2017) gegen den Investor Retail auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Fluchtwegerecht, Fahrrecht, Mitbenutzungsrecht der Verkehrswege, Parkrecht, Gepäckabfertigungs- und Logistkladerampenrecht) **bewilligt** der Investor Retail und **beantragen** die Verkäuferin und der Investor Retail die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kernflächen, d.h. an sämtlichen nachfolgend aufgeführten Flurstücken des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

Der Wert der Vormerkung und der aufgrund dieser noch einzutragenden Dienstbarkeit nach diesem Teil B, Ziffer 5.1.2 (c) beträgt EUR 20.000.

- (d) Zur Sicherung des Anspruchs der Verkäuferin nach Ziffer II B 5.11 des 2. Nachtrags aus der Rahmenurkunde (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED] vom 25. Januar 2017) gegen den Investor Retail auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Duldung von Barrieren und Kaisperrern) **bewilligt** der Investor Retail und **beantragen** die Verkäuferin und der Investor Retail die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kernflächen, d.h. an sämtlichen nachfolgend aufgeführten Flurstücken des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

Der Wert der Vormerkung und der aufgrund dieser noch einzutragenden Dienstbarkeit nach diesem Teil B, Ziffer 5.1.2 (d) beträgt EUR 10.000.

- (e) Zur Sicherung des Anspruchs der Verkäuferin nach Ziffer II B 5.12 des 2. Nachtrags aus der Rahmenurkunde (UR-Nr. 160/2017 M der Notarin [REDACTED] [REDACTED] vom 25. Januar 2017) i.V.m. dem Dauernutzungsvertrag (Rahmenurkunde Teil E vom 8., 9. und 10. Dezember 2014 (UR-Nr. 1609/2014 M sowie 1. Nachtrag vom 9. August 2016, UR-Nr. 1034/2016 M jeweils der Notarin [REDACTED] [REDACTED]) gegen den Investor Retail auf Eintragung eines Dauernutzungsrechts **bewilligt** der Investor Retail und **beantragen** die Verkäuferin und der Investor Retail die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kernflächen, d.h. an sämtlichen nachfolgend aufgeführten Flurstücken des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233, lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

Der Wert der Vormerkung nach diesem Teil B, Ziffer 5.1.2 (e) beträgt EUR 100.000.

5.2 Rang

- 5.2.1 Die Vormerkungen nach vorstehendem Teil B, Ziffern 5.1.1, 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) sind in Abteilung II im Nachrang zu den in Abteilung II unter den lfd. Nr. 14, 28, 29, 37, 41, 43, 51, 52, 57 und im Gleichrang mit den in Abteilung II unter den lfd. Nr. 58 bis 62, 66, 67, 70 bis 86 sowie in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Belastungen einzutragen, im Übrigen im Rang vor allen sonstigen Rechten in Abteilung II und III.

Anweisung: Zudem ist die Anweisung nach Teil A Ziffer A.2.2 (einheitliche Antragstellung) zu beachten. Die Notarin wird darüber hinaus unwiderruflich angewiesen, die Anträge auf Eintragung dieser Vormerkungen dergestalt mit dem Umschreibungsantrag verbunden einzureichen, dass die Vormerkungen unmittelbar nach dieser Umschreibung der Miteigentumsanteile an vereinbarter Rangstelle gemäß Teil B Ziffer 5.2.1 eingetragen wird. Dem Grundbuchamt ist der Eintritt dieser Voraussetzungen nicht nachzuweisen.

- 5.2.2 Die Parteien **bewilligen** und **beantragen** vorsorglich alle evtl. für die ranggerechten Eintragungen der Vormerkungen nach Teil B Ziffern 5.1, 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) i.V.m. Teil B Ziffer 5.2.1 erforderlichen Rangänderungen und erklären sich mit den Rangänderungen einver-

standen. Jede Partei ist verpflichtet, Rangstörungen sofort zu beseitigen, wenn diese aus ihrer Sphäre stammen.

5.2.3 Die Parteien geben sämtliche Erklärungen ab, welche zur Beschaffung der vereinbarten Rangstellen der Vormerkungen nach Teil B Ziffern 5.1, 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) i.V.m. Teil B Ziffer 5.2.1 erforderlich sind, stimmen allen der Lastenfreistellung oder Rangbeschaffung dienenden Erklärungen Dritter – insbesondere Löschungen – zu und **bewilligen** und **beantragen** den Vollzug im Grundbuch.

Dies gilt insbesondere für die Gleichrängeinräumungen nach Teil B Ziffer 5.2.1 mit den im Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233,

- (a) in Abteilung II unter den lfd. Nr. 58 bis 62, 66, 67, 70, 72 bis 74 und 81 bis 86 sowie in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Belastungen, die hiermit ausdrücklich von der Verkäuferin **bewilligt** und **beantragt** werden,
- (b) in Abteilung II unter der lfd. Nr. 71 eingetragenen Belastung, die hiermit ausdrücklich von der Quartiersmanagementgesellschaft **bewilligt** und **beantragt** wird, und
- (c) in Abteilung II unter den lfd. Nr. 75 bis 80 eingetragenen Belastungen, die hiermit ausdrücklich jeweils von derjenigen Partei dieses Nachtrags **bewilligt** und **beantragt** wird, die Eigentümerin des herrschenden Grundstücks ist.

5.3 (Rück)Auflassungsvormerkung: Löschung bereits eingetragener Vormerkung, Sonstiges

5.3.1 § 16.11.3 GKV Süd gilt entsprechend für die nach Teil B, Ziffer 5.1.1 einzutragende Vormerkung, sofern und soweit sie die Kernflächen betrifft.

5.3.2 Ergänzend zu § 16.11.5 GKV Süd **bewilligt** die Verkäuferin und **beantragt** der Investor Retail die Löschung der (Rück)Auflassungsvormerkung gemäß laufender Nr. 81 in Abteilung II des Grundbuchs der Kernflächen (Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233 lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses), bestehend aus den Flurstücken:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483

Anweisung: Die Notarin wird unwiderruflich angewiesen, den vorstehenden Löschantrag erst zum Grundbuchamt zu reichen, wenn die Vormerkung zu Gunsten der Verkäuferin gemäß Teil B Ziffern 5.1.1 und 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) dieses 3. Nachtrages ranggerecht im Sinne

von Teil B, Ziffer 5.2 eingetragen sind und die Verkäuferin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlicher Mitteilung der Notarin bei der Verkäuferin über die ranggerechte Eintragung keine Einwendungen gegen die Löschung erhoben hat. Bis dahin sind Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dieser Urkunde nur auszugsweise ohne die vorstehende Bewilligung zu erteilen. Dem Grundbuchamt ist der Eintritt dieser Voraussetzungen nicht nachzuweisen.

- 5.3.3 Sofern und soweit sie die Kernflächen und/oder den Investor Retail betreffen, gelten die Regelungen der §§ 16.12 bis 16.15 GKV Süd auch für die gemäß Teil B Ziffern 5.1.1 und 5.2 dieses 3. Nachtrags einzutragende Vormerkung. Insbesondere **bewilligt** und **beantragt** der Käufer Süd hiermit bereits die Löschung von Belastungen, welche die Verkäuferin nach näherer Maßgabe von § 16.13 in Verbindung mit §§ 16.11, 16.12 GKV Süd nicht übernehmen muss und für welche die Verkäuferin nach Ausübung des Kaufrechts eine Löschung wünscht.
- 5.3.4 Sollte das Grundbuchamt die Identifizierung der hiernach etwaig zu löschenden Belastungen als nicht hinreichend bestimmt betrachten oder die Löschung aus anderen Gründen zurückweisen, ist der Käufer Süd verpflichtet, diese Bewilligungen und Beantragungen auf schriftliche Aufforderung der Verkäuferin in hinreichend bestimmter und auch ansonsten grundbuchtauglicher Form zu wiederholen.
- 5.3.5 Es wird klargestellt, dass die gemäß § 16.11 GKV Süd an den sonstigen Grundstücken des Käufers Süd (also nicht den Kernflächen) eingetragenen Vormerkungen und die durch sie abgesicherten Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer Süd von diesem 3. Nachtrag unberührt bleiben.
- 5.4 Vormerkungen Kreuzfahrtterminal: Löschung bereits eingetragener Vormerkungen, Sonstiges
- 5.4.1 Die Regelungen des 2. Nachtrags aus der Rahmenurkunde, soweit sie die Vormerkungen für das Kreuzfahrtterminal ÜSQ, die Infrastruktur Kreuzfahrtterminal ÜSQ, die Kernflächen oder die dazu gehörigen schuldrechtlichen Vereinbarungen betreffen, gelten auch für die nun nach Teil B Ziffer 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) neu bestellten Vormerkungen. Insbesondere gelten
- (a) für die Vormerkung nach Teil B Ziffer 5.1.2(a) die Regelungen nach Ziffern II B 5.1, 5.2, 5.5, 5.7 und 5.13 des 2. Nachtrags,
 - (b) für die Vormerkung nach Teil B Ziffer 5.1.2(b) die Regelungen nach Ziffern II B 5.3, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.13 des 2. Nachtrags,

- (c) für die Vormerkung nach Teil B 5.1.2(c) die Regelungen nach Ziffern II B 5.4, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.13 des 2. Nachtrags,
- (d) für die Vormerkung nach Teil B 5.1.2(d) die Regelungen nach Ziffern II B 5.5, 5.6, 5.7, 5.11 und 5.13 des 2. Nachtrags
- (e) für die Vormerkung nach Teil B 5.1.2(e) die Regelungen nach Ziffern II B 5.12 und 5.13 des 2. Nachtrags

entsprechend.

- 5.4.2 Die Verkäuferin **bewilligt** und der Investor Retail **beantragt** die Löschung der Vormerkungen gemäß laufender Nrn. 82 bis 86 in Abteilung II des Grundbuchs der Kernflächen (Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233 lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses), bestehend aus den Flurstücken:

2464, 2482, 2466, 2479, 2481, 2222, 2221, 2493, 2248, 2245, 2468, 2219, 2490, 2488, 2247, 2217, 2476, 2215, 2214, 2478, 2473, 2471, 2494, 1956, 1957, 2496, 2487, 2485, 2483
--

Anweisung: Die Notarin wird unwiderruflich angewiesen, den vorstehenden Löschantrag erst zum Grundbuchamt zu reichen, wenn sämtliche Vormerkungen zu Gunsten der Verkäuferin gemäß Teil B Ziffern 5.1.1 und 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) dieses 3. Nachtrages ranggerecht im Sinne von Teil B Ziffer 5.2 eingetragen sind und die Verkäuferin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlicher Mitteilung der Notarin bei der Verkäuferin über die ranggerechte Eintragung keine Einwendungen gegen die Löschung erhoben hat. Bis dahin sind Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dieser Urkunde nur auszugsweise ohne die vorstehende Bewilligung zu erteilen. Dem Grundbuchamt ist der Eintritt dieser Voraussetzungen nicht nachzuweisen.

- 5.4.3 Es wird klargestellt, dass die gemäß Ziffern II B 5.1, 5.3, 5.4, 5.11 und 5.12 an den sonstigen Grundstücken des Käufers Süd (also nicht den Kernflächen) eingetragenen Vormerkungen und die durch sie abgesicherten Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer Süd von diesem 3. Nachtrag unberührt bleiben.
- 5.4.4 Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Löschung der unter den laufenden Nrn. 82 bis 86 in Abteilung II des Grundbuchs der Kernflächen (Grundbuch von Altstadt Süd, Amtsgericht Hamburg, Blatt 4233) und die Neueintragung der Vormerkungen nach Teil B Ziffern 5.1.2(a) bis 5.1.2(e) (mit Ausnahme der veränderten Zusammensetzung des Investors Retail gemäß

diesem 3. Nachtrag) keine inhaltliche Auswirkung auf die zugrundeliegenden gesicherten Ansprüche hat. Im Zweifel sind daher die Regelungen des 2. Nachtrags insofern vorrangig.

6. Kommunikation, Mitteilungen und Erklärungen

6.1 Zu § 11.1 GKV Süd (Kommunikation während der Bauphase) erklären die Erwerbengesellschaften und die Parteien: Diese Regelungen finden vollumfänglich auf die Erwerbengesellschaften Anwendung.

6.2 Die Erwerbengesellschaften lassen alle bisherigen und künftigen Absprachen zwischen der Verkäuferin und der Unibail Development (und vormals der mfi Development) verbindlich gegen sich gelten und umgekehrt lässt die Unibail Development alle Absprachen zwischen der Verkäuferin und den Erwerbengesellschaften (und vormals der mfi Development) verbindlich gegen sich gelten, ohne dass hierdurch eine gegenseitige Mithaftung begründet wird. Die Erwerbengesellschaften **bevollmächtigen** und beauftragen hiermit Unibail Development in entsprechendem Umfang.

C. Anpassungen des GKV Süd an den Planungs- und Vollzugsstand

1. Der Baubeginn war am 4. April 2017.

2. Die Frist zur Erklärung über die Lage des Rooftops nach Ziffer II. B. 9.3 des 2. Nachtrags durch die Verkäuferin wird hiermit bis zum 30. November 2017 verlängert.

D. Bezugsurkunde, Rechtsnachfolge, Kosten, Sonstiges

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen einheitlich für die Teile A, B und C dieses 3. Nachtrags:

1. Die UR-Nr. 1025/2017 M der Notarin [REDACTED], Hamburg, vom 17. August 2017 (**Bezugsurkunde**) enthält das englischsprachige Framework Agreement nebst Anlage sowie die übrigen Anlagen dieses 3. Nachtrags, welche den Parteien vollinhaltlich bekannt sind. Eine beglaubigte Abschrift dieser Bezugsurkunde lag bei der heutigen Verhandlung vor und wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Hierauf wird gemäß § 13a BeurkG Bezug genommen. Die Parteien bestätigen, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist und verzichten nach Belehrung über die Bedeutung der Verweisung hiermit auf deren erneute Verlesung und Beifügung zu diesem Protokoll. Die im Framework Agreement aufgeführten Parteien bestätigen hiermit die Vollmacht für sämtliche Erklärungen, die für sie in dem Framework Agreement abgegeben wurden.

Diese Urkunde des 3. Nachtrages i.V.m. mit der Bezugsurkunde enthält vollständig die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen für die Übertragung der Miteigentumsanteile. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht.

Es wird klargestellt, dass die Verkäuferin an dem Framework Agreement nicht beteiligt ist und wird. Das Framework Agreement ist somit für das Rechtsverhältnis zwischen der Verkäuferin und den sonstigen Parteien ohne Bedeutung. Maßgeblich bleibt insofern alleine die vorliegende (Haupt)Urkunde.

2. Die Parteien (ausgenommen die Verkäuferin) sind berechtigt und verpflichtet, in diesem 3. Nachtrag übernommene Pflichten schuldbefreiend auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum bzw. dinglich Berechtigten zu übertragen und diesen entsprechend (samt Weitergabeverpflichtung) zur Weitergabe zu verpflichten. Im Falle der nur teilweisen Rechtsnachfolge bzw. dinglichen Berechtigung gilt dies, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, nur (flächen-)anteilig, sofern und soweit sie sich (ggf. anteilig) auf die betroffene Teilfläche beziehen. Ausgenommen hiervon sind bereits erfüllte Pflichten. Die Parteien stellen klar, dass damit keine Gesamtschuld der den Käufer Süd bildenden Gesellschaften untereinander begründet wird, soweit eine solche nicht bereits in § 13.7.3 GKV Süd für die Gesellschaften, die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt den Investor Retail bilden, vorgesehen ist. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Berechtigung zur Pflichtenübertragung die Verfügungsbeschränkungen insbesondere nach dem GKV Süd unberührt lässt.
3. Der Verkäuferin steht – wenn sie den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat – ein Rücktrittsrecht einheitlich bezüglich sämtlicher Teile dieses 3. Nachtrags zu, falls
 - 3.1 der Käufer Süd (insofern einschließlich des Bisherigen Investors Retail) oder der Investor Süd vor Eintragung der Vormerkungen gemäß Teil B Ziffern 5.1 und 5.1.2 im vereinbarten Rang gegen eine oder mehrere der Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 13.1 bis 13.3, 13.4, 13.5 und/oder 13.9 GKV Süd verstoßen hat; oder
 - 3.2 die Miteigentumsumschreibung auf die Erwerbgesellschaften nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der heutigen Beurkundung sichergestellt ist, es sei denn, der Bisherige Investor Retail und/oder der Investor Süd haben die fehlende Sicherstellung der Eigentumsumschreibung auf die Erwerbgesellschaften nicht zu vertreten. § 18.1.3 S. 2 und 3 GKV Süd gelten entsprechend; oder
 - 3.3 die Eintragung der Vormerkung gemäß Teil B Ziffer 5.1 und 5.1.2 im vereinbarten Rang beim Grundbuchamt nicht spätestens zwei Monate nach Einreichung des jeweiligen Antrags auf

Umschreibung der Miteigentumsanteile auf die Erwerbengesellschaften sichergestellt wurde. § 18.1.2 S. 2 bis 4 GKV Süd gelten entsprechend.

4. Die Kosten der Beurkundung und der (insbesondere: grundbuchlichen) Umsetzung dieses 3. Nachtrags trägt der Investor Retail. Die Kosten der anwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit diesem 3. Nachtrag trägt jede Partei selbst.
5. Die Erwerbengesellschaften gehen davon aus, dass keine Grunderwerbsteuer anfällt, da bei sämtlichen Erwerbengesellschaften seit deren Gründung unverändert die identischen unmittelbaren Gesellschafter in Form von Kapitalgesellschaften mit identischen Beteiligungsquoten beteiligt sind (Grunderwerbsteuerbefreiung).
6. Sofern und soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesem 3. Nachtrags geregelt, werden die Rechte und Pflichten des Investors Retail und der sonstigen Parteien gegenüber der Verkäuferin aus der Rahmenurkunde durch diesen 3. Nachtrag nicht berührt.
7. Die in der Rahmenurkunde verwendeten Definitionen gelten entsprechend für diesen 3. Nachtrag, soweit nicht in diesem 3. Nachtrag ausdrücklich angepasst (z.B. Investor Retail). Die in diesem 3. Nachtrag ausdrücklich angepassten Definitionen gelten ab dem Tage der heutigen Beurkundung auch im Rahmen der Rahmenurkunde.
8. Alle Bezugnahmen auf Regelungen der Rahmenurkunde beziehen sich von nun an auf die Regelungen in der Fassung dieses 3. Nachtrags zur Rahmenurkunde. Wenn und soweit in diesem 3. Nachtrag keine ausdrücklichen Vereinbarungen zur Rahmenurkunde neu gefasst, geändert oder ergänzt wurden, gelten vollumfänglich die Regelungen und Vereinbarungen der Rahmenurkunde unverändert fort. Die Rahmenurkunde bleibt, soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, unberührt. Nebenabsprachen zu diesem 3. Nachtrag sind nicht getroffen worden.
9. Sollten sich die in diesem 3. Nachtrag vorgesehenen grundbuchlich zu vollziehenden Vorgänge im Einzelfall als nicht eintragungsfähig herausstellen, wird der Investor Retail mit der Verkäuferin einen zumutbaren eintragungsfähigen Inhalt abstimmen.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchsetzbar und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und/oder Durchsetzbarkeit und/oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame und/oder undurchsetzbare und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Er-

gebnis gleichkommende wirksame und/oder durchsetzbare und/oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall von Lücken.

11. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem 3. Nachtrag ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.

12. Vertragsdurchführung, Vollmachten

12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Urkunde von der Notarin [REDACTED] durchgeführt werden soll. Die Notarin wird beauftragt, alle erforderlichen Genehmigungen und Anträge für die Übertragung der Miteigentumsanteile zu veranlassen (Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen, Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz etc.) und diese Urkunde durchzuführen (einschließlich der Umschreibung etc.). Die Parteien verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht. Aus diesem Grunde **bevollmächtigen** die Parteien hiermit die Notarin (soweit möglich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB), für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich oder dienlich sind, insbesondere im Hinblick auf sämtliche Teilflächen des ÜSQ Süd Grundbucheintragungen, Rangänderungen und Löschungen sowie Inhaltsänderungen von Belastungen zu bewilligen und zu beantragen, dem Grundbuchamt gegenüber etwa erforderliche Identitätserklärungen abzugeben sowie den schuldrechtlichen und/oder dinglichen Teil dieser Urkunde entsprechend anzupassen und alle Erklärungen auch hinsichtlich des Inhaltes und der Rangbestimmung aller Art abzugeben und Anträge zu stellen und zurückzunehmen, auch einzeln und eingeschränkt. Die Notarin ist ohne Beschränkung auf die gesetzliche Vollmacht (§ 15 GBO) berechtigt, Grundbucheinträge getrennt und eingeschränkt einzureichen und zurückzuziehen, sowie zur Beseitigung von Eintragungshindernissen zu ändern und zu ergänzen.

12.2 Weiterhin werden die Notariatsangestellten des Notariats [REDACTED], nämlich

- (a) [REDACTED]
- (b) [REDACTED]
- (c) [REDACTED]
- (d) [REDACTED]

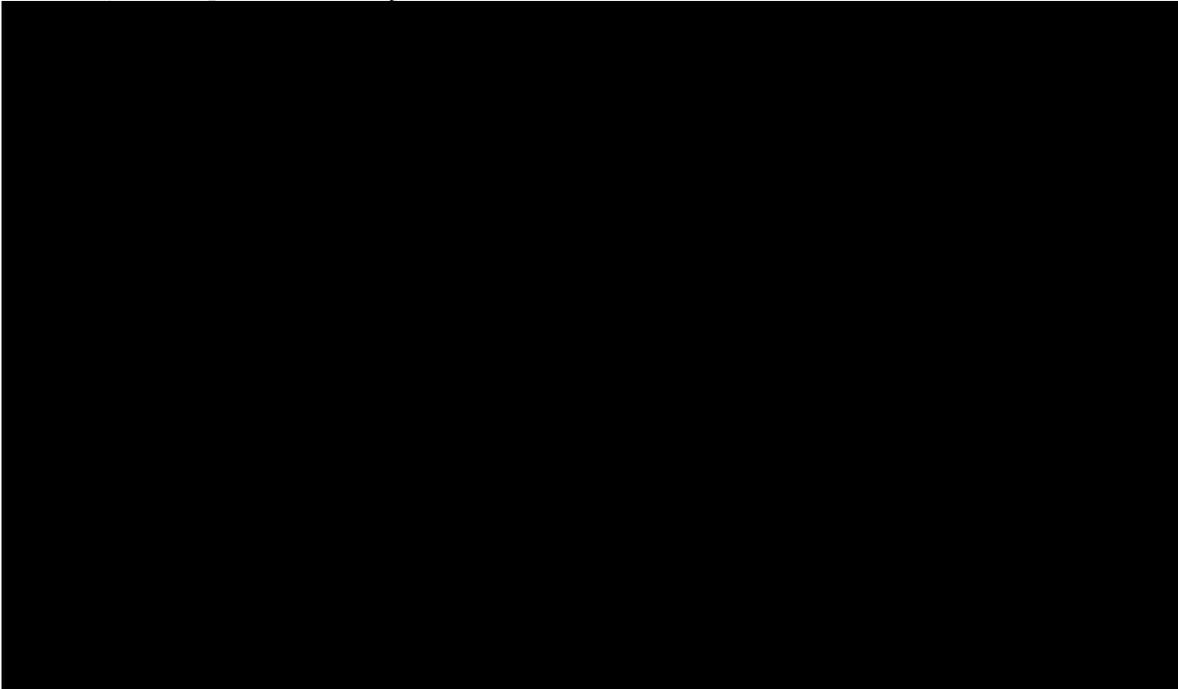
Geschäftsanschrift: [REDACTED], jeweils einzeln und befreit von § 181 BGB, **bevollmächtigt** ebenfalls die erforderlichen Erklärungen zur Durchführung dieses

3. Nachtrages abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht gilt auch noch nach Eigentumsumschreibung fort. Im Innenverhältnis darf von dieser Vollmacht nur in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Parteien Gebrauch gemacht werden, ohne dass dies dem Grundbuchamt gegenüber nachzuweisen wäre.

- 12.3 Die Notarin wird angewiesen, den Parteien Kopien der Anträge zukommen zu lassen, die sie gemäß diesem 3. Nachtrag an das Grundbuchamt stellt.
13. Sämtliche von den Erschienenen zu 2. a) und 2. b) vertretenen Parteien stimmen den Regelungen dieses 3. Nachtrags vorsorglich zu.
14. In diesem 3. Nachtrag enthaltene Abtretungen sind auf Verlangen einer der Parteien und auf deren Kosten in einer separaten Urkunde zu wiederholen.
15. Eine Beteiligung des Käuferkonsortiums als Partei dieser Urkunde ist wegen § 27.11 GKV Süd nicht erfolgt. Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass in diesem 3. Nachtrag keine Verpflichtungen zu Lasten des Käuferkonsortiums bewirkt werden; im Zweifel ist dieser 3. Nachtrag entsprechend auszulegen. Die Parteien erklären, dass dieser 3. Nachtrag, sollte dennoch eine Verpflichtung zu Lasten des Käuferkonsortiums enthalten sein, ohne diese Verpflichtung zwischen den Parteien wirksam sein soll.
16. Den Parteien ist der Inhalt des Hamburgischen Transparenzgesetzes bekannt. Sie wissen um die sich hieraus für die Verkäuferin ergebenden Transparenzpflichten, erkennen diese an und bestätigen, dass dieser 3. Nachtrag einschließlich seiner Anlagen keine Geschäftsgeheimnisse der Parteien oder sonstige Informationen enthält, die einer Offenlegung des Nachtrags zur Rahmenurkunde samt seiner Anlagen entgegenstehen würden.
17. Die Verkäuferin ist möglicherweise verpflichtet, unverzüglich nach der Beurkundung eine den Anforderungen des Transparenzgesetzes entsprechende Veröffentlichung dieses 3. Nachtrages vorzunehmen. Der Verkäuferin steht gemäß gesetzlicher Vorgabe in § 10 Abs. 2 des HmbTG für die Dauer von einem Monat ab Veröffentlichung dieses 3. Nachtrags im Informationsregister ein Rücktrittsrecht von diesem 3. Nachtrag zu.
18. Sollte eine Bestimmung dieses 3. Nachtrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses 3. Nachtrags. § 306 BGB (Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt unberührt.

19. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses 3. Nachtrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist – der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Formerfordernis nach dieser Vorschrift.
20. Die in diesem 3. Nachtrag in Bezug genommenen notariellen Urkunden lagen bei Beurkundung in beglaubigter Abschrift vor. Diese sind den Erschienenen bekannt. Es wird darauf nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisens und unter Verzicht auf deren Verlesung und Beifügung der vollständigen Abschriften verwiesen.

Vorstehende Niederschrift nebst den Anlagen wurde den Erschienenen in Gegenwart des beurkundenden Notarvertreters vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben, wie folgt:



Anlagenverzeichnis:

Anlage GKV Süd N3 0.2

Framework Agreement

Anlage GKV Süd N3 0.3

Handelsregisterauszug Bleu 1

Anlage GKV Süd N3 A 4.5.1

Liste der wesentlichen zu übertragenden Verträge mit Dritten

Vollmachten und Genehmigungen wegen personenbezogener
Daten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 HmbTG entfernt.